

HINWEIS

Das vorliegende Hinweisblatt informiert über die formalen und inhaltlichen Anforderungen im Zuge des Antrags einer Förderung für kommunale Energie- und Quartierskonzepte. Auf der Homepage der mit der Abwicklung des Förderprogramms beauftragten Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (www.wibank.de) stehen im Förderbereich „Energetische Förderung HEG“ das Hinweisblatt, die zugrundeliegende Richtlinie sowie das Antragsformular als Download zur Verfügung.

Für kommunale Energie- und Quartierskonzepte kann eine Förderung nach Teil II Nrn. 4 und 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 07. September 2021 (StAnz. Nr. 36/2021, S. 1134) beantragt werden.

Fördergegenstände sind

- A) kommunale Energiekonzepte, Energieeffizienzpläne und Konzepte zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien (Teil II Nr. 4 der Richtlinie) sowie
- B) die Unterstützung für integrierte Quartierskonzepte und das Sanierungsmanagement in hessischen Kommunen (Teil II Nr. 6 der Richtlinie).

A) Förderung nach Teil II Nr. 4 der Richtlinie

1. Fördergegenstände und Höhe der Förderung

- Konzepte zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie nach Teil II Nr. 4.3.1 der Richtlinie (Konzepte für kommunale Liegenschaften und örtliche Siedlungsgebiete),
- Effizienz- und Modernisierungsfahrpläne für kommunale Liegenschaften nach Teil II Nr. 4.3.2 der Richtlinie,
- Kommunale Energiekonzepte nach Teil II Nr. 4.3.3 der Richtlinie (Örtliche, interkommunale und regionale Energiekonzepte) sowie
- Erfassung und Ausweisung von Wärmesenken und -quellen für kommunale Flächennutzungs- oder Bebauungspläne sowie Satzungen nach Teil II Nr. 4.3.5 der Richtlinie

Die Förderung wird in der Regel als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für besonders innovative Verbundlösungen kann der Zuschuss für Kommunen auf bis zu 75 Prozent steigen.

2. Antragstellung

Für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 sowie Nr. 4.3.3 der Richtlinie ist vor Antragstellung eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Ein Förderantrag kann erst nach einer positiven fachlichen Beurteilung der eingereichten Projektskizze gestellt werden.

Mit der fachlichen Prüfung der Projektskizze kann vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ein Dritter beauftragt werden.

Die Projektskizze sollte maximal zehn Seiten umfassen und muss mindestens Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- a) Antragsteller sowie Kontaktdaten der Ansprechperson;
- b) Art der Maßnahme (Teil II Nr. 4.3.1 oder Teil II Nr. 4.3.3);
- c) Zielsetzungen (u. a. auch städtebauliche, infrastrukturelle oder demografische Aspekte);
- d) Angabe der Kerndaten nach Art der Maßnahme
 - Lage der Kommune oder des beplanten Siedlungsgebietes, ggf. Planunterlagen,
 - Fläche,
 - Einwohnerzahl der Kommune sowie der betroffenen Siedlungsgebiete,
 - Bereits vorhandene Konzepte/Planungen mit Erstellungsjahr,
 - Bei Liegenschaften: Energiekosten für Wärme und Strom, Baujahr des Gebäudes, Art der Beheizung;
- e) Projektpartner (z. B. Beteiligung von Investoren, Nutzern und Verwaltungen);
- f) Bisherige Vorarbeiten (z. B. Gremienbeschlüsse);
- g) Geplanter Realisierungszeitraum der Konzeptdurchführung;
- h) Vorgesehener Ausgabenplan für extern erbrachte Dienstleistungen und Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zur Erstellung des Energiekonzepts (s. Förderantrag, Nr. 4);
- i) Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) muss zusätzlich die folgende Angabe gemacht werden:
Das Konzept befasst sich mit einem oder mehreren der folgenden Investitionsfelder:
 - Energieeffizienzmaßnahmen;
 - Gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte;
 - Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung;
 - Förderung erneuerbarer Energien;
 - Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien;
 - Sanierung schadstoffbelasteter Standorte;
 - Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte;
 - Recycling und Wiederverwendung von Abfall;
 - Energieinfrastrukturen.

Die Förderanträge für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1, Nr. 4.3.2, Nr. 4.3.3 sowie Nr. 4.3.5 der Richtlinie sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen. Die Förderung für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.3 der Richtlinie kann mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgen. Weitere Bestimmungen dazu sind der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des HEG zu entnehmen.

Dem Förderantrag sind in der Regel die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Geprüfte Projektskizze;
- Zustimmung des HMWEVW zur Stellung des Förderantrags auf Basis der geprüften Projektskizze für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.3 der Richtlinie;
- Zeitplan für die Projektdurchführung (inkl. Arbeitsplan zu den vorgesehenen Untersuchungen und Maßnahmen);
- Ausgaben- und Finanzierungsplan;
- Ggf. Prüfschema für die öffentliche Vergabe;

- Ggf. Handelsregisterauszug;
- Ggf. Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen;
- Ggf. KMU-Erklärung;
- Ggf. Planunterlagen zum Untersuchungsgebiet.

Darüber hinaus ist eine Zustimmung zur Veröffentlichung projektbezogener Daten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder beauftragte Dritte abzugeben.

3. Zusätzliche Hinweise zum Vergabeverfahren

Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Mit dem Vorhaben darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht.

Bei der Erteilung von Aufträgen zur Umsetzung des Fördervorhabens sind die für den Antragsteller geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Die Nichtbeachtung vergaberechtlicher Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung einer bereits bewilligten Zuwendung führen.

4. Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Im Zuge des Verwendungsnachweises ist das erstellte Energiekonzept vorzulegen. Es muss einerseits die Ergebnisse der Untersuchungen für die Entscheidungsträger anschaulich darstellen und Empfehlungen aussprechen. Andererseits sind die detaillierten Ergebnisse sowie die Voraussetzungen und Annahmen nachvollziehbar darzustellen. Dies bezieht sich, sofern zutreffend, zum Beispiel auf die untersuchten Gebäudeenergiestandards, technische Kenndaten der untersuchten energietechnischen Anlagen oder die verwendeten Emissionsfaktoren mit Angabe der Quelle. Im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind kapital-, betrieb- und energieverbrauchsgebundene Kosten auszuweisen sowie die zugehörigen Annahmen wie Investitionskosten, Energiepreise, deren Steigerung und die angewandte Methode. Dabei ist auch eine in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigte Förderung nach Art und Höhe auszuweisen.

Die Angaben können sich an den unter Nr. 5.2 aufgeführten fachlichen Anforderungen orientieren. Die detaillierte Darstellung der Ergebnisse, Voraussetzungen und Annahmen kann im Anhang des Energiekonzepts erfolgen.

5. Hinweise zu den möglichen Inhalten eines Konzepts nach Teil II Nrn. 4.3.1

5.1. Ziele umsetzungsorientierter Energiekonzepte

Die Umsetzung der Energiewende in Hessen ist ein umfassender Prozess. Bis 2045 sollen 100 Prozent des Verbrauchs an Wärme und Strom durch erneuerbare Energien bereitgestellt werden. Bereits bis 2045 soll Hessen klimaneutral sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Primärenergieverbrauch mindestens halbiert werden. Kommunale Energiekonzepte bieten die Chance, alle Akteure auf kommunaler Ebene langfristig einzubeziehen und wirtschaftliche Maßnahmen umzusetzen. Kommunen, Verbraucher und Unternehmen können so nachhaltig die Energiekosten begrenzen, Treibhausgasemissionen verringern und die regionale Wertschöpfung stärken.

Die Konzepte sollen die Basis für Investitionsentscheidungen im Energiebereich bilden und diese Entscheidungen absichern. Gleichzeitig sollen sie dazu dienen, die vorgesehenen Maßnahmen transparent darzustellen und durch die frühzeitige Beteiligung aller relevanten Akteure Akzeptanz schaffen und Investitionen beschleunigen. So können kreative, innovative und umsetzungsorientierte Energiekonzepte die Energiewende in Hessen in vielen Bereichen gestalten.

In Energiekonzepten mit klar definiertem Maßnahmenbezug und hohen Umsetzungschancen können vorhandene, eher potenzial-orientierte, Klimaschutzkonzepte und Aktionspläne konkretisiert werden. Die nach der Förderrichtlinie des Landes Hessen geförderten Konzepte sollen sich durch die folgenden Merkmale auszeichnen:

- Umsetzung innovativer Technikkonzepte mit hoher Energie-, Kosten- und CO₂-Effizienz,
- Beteiligung von Investoren, Nutzern und betroffenen Verwaltungen,
- Unterstützung interkommunaler Ansätze,
- Erprobung neuer Liefer-, Abrechnungs- und Preismodelle (z. B. Contracting, Mieterstrommodelle),
- Einbeziehung städtebaulicher, infrastruktureller oder demografischer Fragestellungen sowie
- Monitoring und Controlling der Umsetzungsphase.

5.2. Fachliche Anforderungen an Energiekonzepte

Als Basis für ein Energiekonzept muss zunächst der bisherige Energieverbrauch strukturiert erfasst, dargestellt und analysiert werden. Entsprechend ist bei Neubaugebieten oder Neubauten der zu erwartende Energiebedarf für unterschiedliche Varianten zu ermitteln und zu bewerten. Darauf aufbauend werden Optionen zur Verringerung des Energiebedarfs und der Emissionen untersucht. Die Auswirkungen auf den zukünftigen Energiebedarf werden abgeschätzt und bei geeigneten größeren Projekten in unterschiedlichen Szenarien dargestellt. Für die zukünftige Energieversorgung sind Varianten einer effizienten Energiebereitstellung unter Einsatz erneuerbarer Energien zu entwickeln und unter energetischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten zu vergleichen und zu bewerten.

Für die jeweiligen zur Umsetzung empfohlenen Maßnahmen/Varianten ist ein Umsetzungskonzept zu entwickeln, in dem auch mögliche Hemmnisse untersucht werden und die Art der Einbeziehung relevanter Akteure, wie Kommunalverwaltung, Gebäudebesitzer, Energieversorger, Handwerker, Banken, Beratungseinrichtungen etc., erarbeitet wird. Für die Umsetzung ist ein Monitoring und Controlling auszuarbeiten.

Im Folgenden werden exemplarisch für zwei beispielhafte Konzepttypen – ein energetisches Konzept für ein örtliches Siedlungsgebiet und ein energetisches Liegenschaftskonzept - die notwendigen Arbeitsschritte bei der Konzepterstellung skizziert.

5.2.1. Energiekonzept für ein örtliches Siedlungsgebiet

In einem Energiekonzept wird zunächst der prognostizierte Wärme- und Stromverbrauch des definierten Gebiets analysiert. Darauf aufbauend werden Varianten z. B. verschiedener Gebäudeenergiestandards oder Energieversorgungsmöglichkeiten des Siedlungsgebiets entwickelt und untersucht.

Ein Energiekonzept soll in der Regel die folgenden Bearbeitungsschritte umfassen:

- a) Erhebung und Darstellung des Ausgangszustands
 - Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets einschließlich Plandarstellungen
 - Auswertung ggf. bestehender Untersuchungen zu Energieversorgung und -verbrauch
 - Beachtung bestehender Konzepte, Fachplanungen oder Bebauungspläne
 - Szenarien zur Entwicklung des Untersuchungsgebiets (Demografie, Siedlungsstruktur)
 - Zukünftiger Energiebedarf im Untersuchungsgebiet
 - Energiebedarfsstruktur (Wärme/Strom) nach Sektoren
- b) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
 - Identifikation und Beschreibung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (z.B. verschiedene Gebäudeeffizienzstandards, Wärmeerzeugungsanlagen, Infrastrukturmaßnahmen)
 - Auswirkung auf Energieverbrauch und Emissionen, Reduktionspotential
 - Wirtschaftliche Bewertung, Beteiligte Akteure, Finanzierung
 - Handlungsoptionen der Kommune bzw. des Unternehmens
- c) Dezentrale Nutzung erneuerbarer Energien
 - Identifikation von dezentralen Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien
 - Auswirkung auf Energieverbrauch und Emissionen, Reduktionspotential
 - Stromerzeugung aus Solarenergie / erneuerbaren Energien
 - Wirtschaftliche Bewertung, mögliche Akteure, Finanzierung
 - Handlungsoptionen der Kommune, des Unternehmens
- d) Möglichkeiten zum Aufbau einer zentralen Wärmeversorgung
 - Untersuchung einer zentralen Wärmeversorgung auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien
 - Festlegung der Untersuchungsvarianten
 - Variantenvergleich: Nutzenergiebedarf, Endenergiebedarf, Primärenergiebedarf, Investitions-, Betriebs- und Verbrauchskosten
 - Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Wärmelieferanten und des Wärmekunden (Referenzvariante: fossile dezentrale Wärmeversorgung)
 - Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen
 - Reduktion von Energiebedarf und Emissionen gegenüber dem IST-Zustand/gesetzlichen Mindeststandard
- e) Umsetzungskonzept
 - Maßnahmenempfehlungen
 - Analyse möglicher Umsetzungshemmnisse
 - Konzept zur Umsetzung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit
 - Konzept zum Controlling in und nach der Umsetzungsphase (z.B. exemplarische Verbrauchserfassung)

5.2.2. Energetisches Liegenschaftskonzept

Ein energetisches Liegenschaftskonzept verfolgt das Ziel, den Energiebedarf und die Energiekosten einer Liegenschaft, bestehend aus einem oder mehreren Gebäuden, umfassend

zu senken. Ein Liegenschaftskonzept sollte bei bestehender Modernisierungsabsicht als Grundlage für die Detailplanungen erstellt werden.

- a) Erhebung und Darstellung des Ausgangszustands
 - Bestandserfassung und -beschreibung (baulich und technisch) (Lageplan, ggf. Geschosspläne, Anlagenschemata)
 - Auswertung ggf. bestehender Untersuchungen zu Energieversorgung und -verbrauch
 - Erfassung des Energieverbrauchs
 - Analyse und Bewertung des derzeitigen Energieverbrauchs
- b) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Wärmebereich
 - Untersuchungsvarianten zur Reduktion des Wärmebedarfs
Variantenvergleich: Nutzenergiebedarf, Investitions- und Verbrauchskosten
 - Untersuchungsvarianten zur zukünftigen Wärmeversorgung, Einsatz erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Referenzvariante: fossile Energien
 - Variantenvergleich: End- und Primärenergiebedarf, Investitions- und Verbrauchskosten sowie Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen
 - Reduktion von Energieverbrauch und Emissionen gegenüber dem Ausgangszustand
- c) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Strombereich
 - Analyse des Stromverbrauchs nach Verwendungszwecken (Beleuchtung, Lüftung, Klima, Sonstige)
 - Maßnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs in Verbrauchsschwerpunkten
 - Wirtschaftliche Bewertung der Maßnahmen
 - Stromerzeugung aus Solarenergie/ erneuerbaren Energien
 - Reduktion von Energieverbrauch und Emissionen gegenüber dem IST-Zustand
- d) Umsetzungskonzept
 - Maßnahmenempfehlungen
 - Investitionskosten, Förderung, Finanzierung
 - Untersuchung zur Eignung der Maßnahme für eine Umsetzung im Contracting
 - Konzept zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
 - Konzept zum Controlling in und nach der Umsetzungsphase, Einbindung in ein Energiemanagement

B) Förderung nach Teil II Nr. 6 der Richtlinie

Unterstützung für integrierte Quartierskonzepte und das Sanierungsmanagement in hessischen Kommunen

Ein Quartier ist ein überschaubares, räumlich abgegrenztes Gebiet, z.B. ein Wohngebiet, ein Stadtviertel oder ein dörflicher Ortsteil. Es kann aus Bestandsgebäuden oder aus einer Mischung von Neubauten und Bestandsgebäuden bestehen. Der Anteil an Bestandsgebäuden im untersuchten Quartier soll 20 Prozent überschreiten.

1. Fördergegenstände und Höhe der Förderung

Die Förderung ergänzt für hessische Kommunen die Bundesförderung von Maßnahmen im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW gültigen Fassung. Sie eignet sich für Bestandsquartiere oder für

eine Mischung aus Bestandsgebäuden und Neubauten. Nach diesem Förderprogramm wird die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts zur Erhöhung der Energieeffizienz im Quartier gefördert. Darauf aufbauend kann in einem zweiten Schritt die zeitlich befristete Errichtung eines Sanierungsmanagements für das Quartier gefördert werden, das die Umsetzung der Empfehlungen des Quartierskonzepts initiiert, begleitet und die beteiligten Akteure berät. Die Kriterien und das Merkblatt der KfW sind verbindlicher Bestandteil dieses Programms. Die Förderung wird in der Regel als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Konzepterarbeitung sowie Beschäftigung/Beauftragung eines Sanierungsmanagements) gewährt.

2. Antragstellung

Die Antragstellung durch eine kommunale hessische Gebietskörperschaft erfolgt auf Basis einer rechtskräftigen Förderzusage der KfW. Das Weiterleiten der Förderung an Dritte ist nicht vorgesehen. Die Antragsteller beantragen die Förderung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und legen zusätzlich eine Kopie der KfW-Förderzusage dazu vor. Weitere Bestimmungen dazu sind Teil II Nr. 6.5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des HEG zu entnehmen.

3. Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung sind die durch die KfW im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die der KfW vorgelegten Belege müssen beim Land Hessen nicht erneut vorgelegt werden.

Das erarbeitete Quartierskonzept ist dem Land Hessen vorzulegen. Die Kommune muss sich bereit erklären Daten aus dem Projekt zur Verfügung zu stellen und eine Beteiligung am Entwicklungsprozess zu gewähren.

4. Hinweise zu den möglichen Inhalten eines Konzepts nach Teil II Nr. 6

Die Kriterien und das Merkblatt der KfW zum Programm 432 „Energetische Stadtsanierung“ sind verbindlicher Bestandteil dieses Programms. Als zuwendungsfähig werden alle im Merkblatt aufgeführten Positionen anerkannt.

5. Zusätzliche Hinweise zum Vergabeverfahren

Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald die Förderzusage der KfW rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht.

Wiesbaden, 15.12.2021

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen